

Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsordnungstypus und Wirtschaftsgestalt

Ein Versuch zur Klärung der Begriffe

Von Detlev Karsten, Addis Abeba

1. Bestehende Unklarheit der Begriffe. Diskussionen über Begriffsbildungen stehen im Verdacht unfruchtbarer Wortklauberei. Trotz aller notwendigen Einschränkungen hinsichtlich der möglichen Ergebnisse einer solchen Erörterung sollte man aber nicht die Bedeutung einer klaren Begriffsbildung übersehen: Sie erleichtert wissenschaftliche Analyse und Verständigung. Eine gewisse Selbstbescheidung ist jedoch jedem Versuch der Begriffsklärung inhärent, da sie dem Ziel der Wirtschaftstheorie — der Analyse des wirtschaftlichen Geschehens — nur mittelbar dient.

Der Begriff „Wirtschaftsordnung“ wird in der Literatur nicht mit gleichem Inhalt verwendet¹. Oft werden „Wirtschaftssystem“ und „Wirtschaftsverfassung“ synonym mit Wirtschaftsordnung gebraucht². Außerdem ist das Verhältnis zu Begriffen wie „Wirtschaftsstil“, „Wirtschaftliche Grundgestalt“ und „Wirtschaftspolitische Konzeption“ nicht immer eindeutig. Als Beispiele seien einige Definitionen des Begriffes „Wirtschaftsordnung“ aus der hierzu sehr umfangreichen Literatur angeführt:

Werner Sombart: „Den Inbegriff aller das Verhalten der wirtschaftenden Personen bestimmenden Sätze oder Normen nennen wir die *Wirtschaftsordnung*“³.

¹ Statt vieler Autoren, die über diese Misere klagen, seien hier nur ein Nationalökonom und ein Jurist zitiert: „... weil für das, was hier gemeint ist, mindestens drei Ausdrücke gebraucht werden: Wirtschaftssystem, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung.“ (Erich Preiser: Nationalökonomie heute. München 1959. S. 39 f.). „Im *wirtschaftswissenschaftlichen* Sinne wird der Ausdruck ‚WV‘ (Wirtschaftsverfassung, D. K.) vielfach synonym mit ‚Wirtschaftsordnung‘ oder ‚Wirtschaftssystem‘ gebraucht.“ (Kurt Ballerstedt: Wirtschaftsverfassungsrecht. In: Bettermann, Neumann, Nipperdey, Scheuner [Hrsg.]: Die Grundrechte. Bd. III/1. Berlin 1958. S. 3.).

² Neben den drei genannten Begriffen findet man auch noch weitere Prägungen: z. B. Wirtschaftsform [Theo Surányi-Unger: Probleme einer Koordination der Wirtschaftsformen. WWA 71 (1953 II) S. 48.].

³ Werner Sombart: Die Ordnung des Wirtschaftslebens. Berlin 1927. S. 2.

Walter *Eucken*: „Die Wirtschaftsordnung ist die Gesamtheit der Formen, in denen die Lenkung des alltäglichen Wirtschaftsprozesses in concreto ... erfolgte und erfolgt⁴.“

Theodor *Pütz*: „Wirtschaftsordnung ist die jeweils geschichtliche Form des Zusammenwirkens der Gliedgebilde (Haushalte, Betriebe, Selbstverwaltungen) zum Ganzen der Volkswirtschaft⁵.“

Heinz *Sauermann*: „Die Gesamtheit aller geltenden Regeln für Aufbau und Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens bezeichnen wir als Wirtschaftsordnung⁶.“

Karl Friedrich *Maier*: „Die Vorschriften, Regeln und Gewohnheiten, die bewirken, daß das Wirtschaftsleben einer Gemeinschaft und jedes ihrer Glieder in bestimmten Bahnen verläuft, bilden die Wirtschaftsordnung, welche diese Gemeinschaft mehr oder weniger bewußt sich gegeben hat⁷.“

Andreas *Paulsen*: „Normen sind Regulative für das wirtschaftliche Verhalten, deren Geltung durch Recht, Religion, Sitte usw. gesichert wird. Die Zusammenfassung der Normen stellt die Wirtschaftsordnung dar⁸.“

2. *Unterscheidung von Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung*. Es ist nach diesen Definitionen keineswegs klar, ob der Begriff „Wirtschaftsordnung“ sich unmittelbar auf die Realität bezieht, wie es in den Definitionen von *Eucken* und *Pütz* zum Ausdruck kommt⁹, oder ob unter Wirtschaftsordnung eine Sammlung von Normen verstanden werden soll, was durch die Begriffsbildung von *Sombart*, *Paulsen*, *Maier* und *Sauermann* nahegelegt wird. Der Unterschied wird klar ausgesprochen von Friedrich *Lütge*:

„Sieht man von dem alles umfassenden Begriff der Kultur ab, in der die übergeordneten Werte gebildet werden, so haben wir zwischen *Verfassung* und *Ordnung* zu unterscheiden. Dabei denken wir bei *Verfassung* an die rechtlichen, also gesetzten Normen und bei der *Ordnung* an die tatsächlichen Prägungen, die uns im Leben begegnen. Da der soziale Bereich umfassender ist als der wirtschaftliche, haben wir zwischen Sozialverfassung und Sozialordnung und dann entsprechend zwischen Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung zu unterscheiden¹⁰.“

und von *Pütz*:

„Man muß also Wirtschaftsverfassung als Inbegriff des Sollens von der wirklichen Wirtschaftsordnung unterscheiden¹¹.“

⁴ Walter *Eucken*: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 7. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959. S. 167.

⁵ Theodor *Pütz*: Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung. Wien 1948. S. 24 f.

⁶ Heinz *Sauermann*: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Wiesbaden 1960. S. 91.

⁷ Karl Friedrich *Maier*: Transformation der Wirtschaftsordnung. In: v. *Beckerath*, (*Meyer*, *Müller-Armack* [Hrsg.]: Wirtschaftsfragen der freien Welt. Frankfurt/M. 1957. S. 151.

⁸ Andreas *Paulsen*: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Bd. I. Berlin 1958. S. 10 f.

⁹ Auch *Seraphim* teilt diese Auffassung: „Ordnung ist allemal etwas konkret Realisiertes...“ (Hans Jürgen *Seraphim*: Kritische Bemerkungen zur Begriffs- und Wesensbestimmung der sozialen Marktwirtschaft. In: Wirtschaftsfragen der freien Welt. a.a.O., S. 185.)

¹⁰ Friedrich *Lütge*: Ausgangstatsachen der Volkswirtschaftslehre. HdW. Bd. II. Köln und Opladen 1959. S. 929 f.

¹¹ *Pütz*: a.a.O. S. 25.

Diese Unterscheidung scheint sinnvoll¹², und sie sollte auch in unterschiedlichen Begriffen für die in Frage stehenden Gegenstände zum Ausdruck kommen. Die Lösung, die Realität als Wirtschaftsordnung, das Normensystem als Wirtschaftsverfassung zu bezeichnen, bietet sich an.

3. *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozeß*. Wenn man von der Ungenauigkeit absieht, daß zwei so verschiedene Dinge wie Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung nicht klar getrennt werden, so beruhen doch die Definitionen auf einer gemeinsamen Grundvorstellung: auf der Gegenüberstellung von Wirtschaftsordnung bzw. Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsprozeß¹³. Ganz eindeutig findet sich dieser Sachverhalt in der angegebenen Definition von Walter Eucken. Die gleiche Vorstellung hat Franz Böhm, für den die Frage nach der Wirtschaftsordnung heißt: „Wer darf entscheiden, was wirtschaftlich geschehen soll¹⁴?“ und Norbert Klotten, der die gleiche Frage noch einfacher stellt: „Wer bestimmt den Wirtschaftsablauf¹⁵?“ Die gleiche Gegenüberstellung ist zu finden bei Erich Schneider¹⁶ und bei Heinrich v. Stackelberg¹⁷, die sich beide in ihren Lehrbüchern die Hauptaufgabe gesetzt haben, den Wirtschaftsprozeß zu analysieren, und daher die Betrachtung der Wirtschaftsordnung an den Anfang ihrer Untersuchungen stellen.

Das bedeutet, die Klärung des Begriffs „Wirtschaftsordnung“ wird erleichtert durch eine klare Vorstellung vom Wirtschaftsprozeß einer Volkswirtschaft¹⁸.

¹² Vgl. hierzu auch: Ernst Rudolf Huber: *Wirtschaftsverwaltungsrecht*. Bd. I. 2. Aufl. Tübingen 1953. S. 20. — Gerd Rinck: *Wirtschaftsrecht*. Köln-Berlin-Bonn-München 1963. S. 16. — Peter Erlinghagen: *Der Streit um die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik*. Herrfahrt-Festgabe, Marburg 1961. S. 7.

¹³ Die Gegenüberstellung ist die gleiche wie im Begriffspaar Morphologie—Ablauftheorie. Vgl. z. B. Heinz Haller: *Typus und Gesetz in der Nationalökonomie*. Stuttgart und Köln 1951. S. 11; Gerhard Weisser: *Wirtschaft*. In: Werner Ziegenfuß (Hrsg.): *Handbuch der Soziologie*, Stuttgart 1956. S. 970 ff. insbes. S. 972.

¹⁴ Franz Böhm: *Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung*. Tübingen 1950. S. 9. Ähnlich auch William N. Loucks (*Comparative Economic Systems*. 6. Aufl. New York 1961), der als „Economic System“ die Gesamtheit der wirtschaftlich relevanten Institutionen bezeichnet (S. 5) und dann die Beziehung zur wirtschaftlichen Entscheidung herstellt: „The fundamental importance of the institutional structure of an economy is the fact that it determines where decision-making powers over that economy's use of resources are located“ (S. 6).

¹⁵ Norbert Klotten: *Zur Typenlehre der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen*. ORDO VII (1955). S. 128.

¹⁶ Erich Schneider (*Einführung in die Wirtschaftstheorie*. Bd. I. 9. Aufl. Tübingen 1961) nennt das erste Kapitel „Produktionsprozeß und Wirtschaftsordnung“.

¹⁷ Heinrich von Stackelberg: *Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre*. 2. Aufl. Bern und Tübingen 1951. Insbes. S. 14 ff.

¹⁸ Diese Beschränkung des Problems der Wirtschaftsordnung auf eine Volkswirtschaft wird vorgenommen, weil es sich hier besonders klar stellt. Die Berechtigung ist die gleiche, mit der vom Wirtschaftsprozeß einer Volkswirtschaft gesprochen wird.

4. *Der Wirtschaftsprozeß.* Über den Wirtschaftsprozeß herrscht weitgehend Einigkeit in der Literatur: Der Wirtschaftsprozeß ist das Ergebnis des wirtschaftlichen Handelns der Wirtschaftssubjekte¹⁹. „Wirtschaftliches Handeln“ in diesem Zusammenhang bedeutet ein unmittelbares Einwirken auf ökonomische Größen, es bewirkt also z. B. unmittelbar Änderungen des Produktionsprozesses, wie er etwa in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfaßt wird.

Der Begriff des „wirtschaftlichen Handelns“ allgemein umfaßt jedoch mehr als diese „Prozeßhandlung“. Zum wirtschaftlichen Handeln gehört nämlich auch die mittelbare Beeinflussung ökonomischer Größen über die Veränderung von Bedingungen, unter denen Wirtschaftssubjekte handeln. Dieses Handeln ist etwas qualitativ anderes als die „Prozeßhandlung“; beide Arten von Handlungen sind aber zur Änderung ökonomischer Größen — d. h. der wirtschaftlichen Realität — geeignet und insofern als wirtschaftliche Handlungen zu bezeichnen.

Der Wirtschaftsprozeß ist also das Ergebnis des unmittelbaren wirtschaftlichen Handelns der Wirtschaftssubjekte. Für die Klärung des Problems der Wirtschaftsordnung ist weiter zu fragen, wodurch die Wirtschaftssubjekte in diesem Handeln bestimmt sind²⁰.

5. *Die Bedingungen des wirtschaftlichen Handelns.* Die Bedingungen, unter denen die Wirtschaftssubjekte²¹ handeln, lassen sich klassifizieren.

Die erste Unterscheidung muß getroffen werden zwischen den im Menschen selbst liegenden Bedingungen²² und den Bedingungen, die

¹⁹ Erich Schneider beginnt die Einleitung zu Bd. III seiner Einführung: „Der Leser weiß, ... daß es die Dispositionen der handelnden Wirtschaftssubjekte ... sind, welche den Ablauf des Wirtschaftsprozesses in der Zeit bestimmen“ (Erich Schneider: Einführung in die Wirtschaftstheorie. Bd. III. 3. Aufl. Tübingen 1955. S. 1).

²⁰ Wenn hier von der „Bestimmtheit von Handlungen“ die Rede ist, dann soll keineswegs der Vorstellung einer Determiniertheit der menschlichen Entscheidung das Wort geredet werden. Es kann sich hierbei immer nur darum handeln, die Bedingungen zu zeigen, unter denen das entscheidende Subjekt steht — die Entscheidung ist durch die Bedingungen beeinflusst, nicht jedoch aus den Bedingungen ableitbar.

²¹ Letzten Endes sind alle Handlungen auch von pluralistischen Wirtschaftssubjekten auf menschliche Handlungen rückführbar; es ergibt sich dann allerdings das Problem der Willensbildung.

²² Diese Bedingungen werden oft nicht explizit genannt, obwohl sie dem Wesen nach hier hergehören. Sie beeinflussen, soweit es sich um wirtschaftliche Handlungen handelt, über die Motivation oder Wirtschaftsgesinnung das Handeln. Zwar ist die Wirtschaftsgesinnung zum Teil geprägt durch soziale Normen, aber es bleibt doch diese „Innenwelt“ (der Ausdruck stammt von Arnold Gehlen: Der Mensch, seine Natur und seine Stellung in der Welt. 7. Aufl., Frankfurt/M.-Bonn 1962. S. 371) als autonomer Bereich. Gehlen weist zutreffend darauf hin, daß diese Bedingungen sich nicht zwingend aus den sozialen Normen ergeben, da sonst eine

sich in den Beziehungen des Menschen zur Außenwelt finden. Da die Wirtschaftsordnung ein gesellschaftliches Phänomen ist, kann sie nicht aus der Betrachtung dieser im Individuum liegenden Bedingungen abgeleitet werden.

Die Beziehungen des Wirtschaftssubjektes zur Außenwelt lassen sich aufspalten in Umweltbeziehungen und Mitweltbeziehungen²³. Die Umweltbeziehungen beschreibt *Seraphim* als „... Beziehungen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß die Individuen in ein irgendwie geartetes Verhältnis zu den sie umgebenden konstanten Elementen ... treten: zu den sachlichen Gegebenheiten der Natur und zu den Gegenständen, die sich die Menschen schaffen, um sich die Natur dienstbar machen zu können. Wir bezeichnen diese Beziehungen als Umweltverhältnisse ...“²⁴. Zu den Umweltverhältnissen gehören im wesentlichen die allgemeinen Wirtschaftsgrundlagen²⁵, die offenbar als „wirtschaftsordnungsindifferent“²⁶ zu kennzeichnen sind. Da nämlich die Wirtschaftsordnung zwischen den Wirtschaftssubjekten besteht, kann sie nur aus der Betrachtung der Mitweltbeziehungen²⁷ erschlossen werden, nicht jedoch aus der Betrachtung etwa der natürlichen Gegebenheiten oder der Technik.

Die Beziehungen der Wirtschaftssubjekte zueinander bezeichnet *Seraphim* als „Mitweltbeziehungen“. „Dieses Miteinander im weitesten Wortsinn ... bezeichnen wir als Mitweltverhältnisse. Alle wirtschaftlichen Grundgestalten weisen Mitweltverhältnisse auf. Inhaltlich sehen sie allerdings sehr verschieden aus, je nach dem Grad der Abhängigkeit des einzelnen von den Mitmenschen und seiner Einordnung in die von ihnen geschaffenen Sozialgebilde“²⁸.

Eigenverantwortlichkeit des Individuums entfällt und z. B. das gesamte, am Individuum ausgerichtete Strafrecht seinen Sinn verliert. (Arnold Gehlen: Soziologie als Verhaltensforschung. Z. f. g. St. 115 [1959]. S. 4.)

²³ Hans Jürgen *Seraphim*: Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik. 2. Aufl. Göttingen 1963. S. 121 f. Die Begriffe Umwelt- und Mitweltbeziehungen übernimmt *Seraphim* von v. *Gottl-Ottlilienfeld*. Vgl. Friedrich von *Gottl-Ottlilienfeld*: Bedarf und Deckung. Jena 1928; insbes. S. 70 ff. Ähnlich auch Erich *Preiser*, der zwischen natural- und sozialökonomischer Sphäre unterscheidet. (Erich *Preiser*: Gestalt und Gestaltung der Wirtschaft. Tübingen 1934. S. 10 ff. Insbes. auch Fußnote 2 auf S. 14).

²⁴ *Seraphim*: Volkswirtschaftspolitik. a.a.O. S. 121 f.

²⁵ Ebenda, S. 284.

²⁶ Wir ersetzen das *Gutenbergsche* Begriffspaar systembezogen — systemindifferent durch wirtschaftsordnungsbezogen — wirtschaftsordnungsindifferent. Vgl. Erich *Gutenberg*: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Bd. 1: Die Produktion. 4. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1958. S. 340. Die Rechtfertigung dafür wird auf S. 136 gegeben.

²⁷ *Seraphim* (Volkswirtschaftspolitik) spricht, soweit ersichtlich, bei Betrachtung eines Subjekts von den Beziehungen, in denen es steht, und bei Betrachtung der Gesamtheit von den Verhältnissen, die herrschen.

²⁸ *Seraphim*: Volkswirtschaftspolitik, a.a.O. S. 121. — Um eine weitere Ausweitung der Untersuchungen zu vermeiden, ist auf das Verhältnis der „Produktionsverhältnisse“ in der marxistischen Literatur und der Mitweltbeziehungen hier nicht weiter eingegangen. Immerhin sei auf eine gewisse Verwandtschaft hingewiesen.

Die unterschiedlich große Freiheitssphäre, die *Seraphim* hier mit der verschiedenen Einordnung des Wirtschaftssubjektes in Sozialgebilde und seiner verschieden starken Abhängigkeit von seinen Mitmenschen als den Kern der Mitweltverhältnisse nennt, ist aber nach Ansicht von *Eucken* das unterscheidende Merkmal von Wirtschaftsordnungen: „Denn je nach der Wirtschaftsordnung . . . sind Freiheitssphäre und Selbstbestimmungsrecht der Menschen verschieden“²⁹.“

Damit ist aber unter Wirtschaftsordnung selbst die jeweilige Ausgestaltung der Mitweltverhältnisse zu verstehen; natürlich nur derjenigen Mitweltverhältnisse, die wirtschaftliche Bedeutung haben. Während die Elemente der Mitweltverhältnisse Menschen waren, sind es in der Wirtschaftsordnung Wirtschaftssubjekte. Diese enge Verwandtschaft, um nicht zu sagen Identität — Identität im Bereich der Wirtschaft —, von Mitweltverhältnissen und Wirtschaftsordnung ist auch bei *Seraphim* festzustellen³⁰, obwohl eine detaillierte Diskussion dieser Frage unterbleibt³¹.

Es bestände nun immer noch die Möglichkeit, daß die „wirtschaftlichen Mitweltverhältnisse“ nur einen Teil der Wirtschaftsordnung darstellen. Wir sind aber der Auffassung, daß sich der Begriff Wirtschaftsordnung in der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Mitweltverhältnisse erschöpft. Die Berechtigung zu dieser Feststellung ergibt sich aus der Diskussion der Bedingungen des wirtschaftlichen Handelns.

Durch die Wirtschaftsordnung ist also der „Aktionsbereich“³² der Wirtschaftssubjekte gegeben — worunter letzten Endes seine Stellung zu anderen Wirtschaftssubjekten zu verstehen ist. Dieser Aktionsbereich läßt sich für ein konkretes Wirtschaftssubjekt aus seinem Wirtschaftsplan erschließen. Der Wirtschaftsplan aber spiegelt gleichzeitig die Funktion des Wirtschaftssubjektes in der Volkswirtschaft wider, da das gesamte Handeln eines Wirtschaftssubjektes letztlich in einem einzigen Plan zusammengefaßt ist³³ und eben dieses Handeln den Beitrag des Wirtschaftssubjektes zum Wirtschaftsprozeß darstellt. Damit ergibt sich die Funktion eines Wirtschaftssubjektes

²⁹ Walter *Eucken*: Das ordnungspolitische Problem, ORDO I (1948). S. 76.

³⁰ So setzt *Seraphim* die Mitweltbeziehungen mit der Wirtschaftsverfassung gleich (Volkswirtschaftspolitik, a.a.O. S. 300), wobei er Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung synonym gebraucht (ebenda, S. 113).

³¹ *Jöhr* weist zutreffend darauf hin, daß das Verhältnis wirtschaftliche Grundgestalt — Wirtschaftsordnung bei *Seraphim* nicht geklärt ist; Walter Adolf *Jöhr*: Besprechung der Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik von *Seraphim* (1. Aufl. 1955, D. K.), Schw. Ztsch. VW St. 1956. S. 512.

³² *Kloten*: a.a.O. S. 125.

³³ Daran ändert nichts die Tatsache, daß u. U. kein Plan oder nur ein Teilplan aufgestellt wird; das kann lediglich zu in sich nicht schlüssigem Handeln des Wirtschaftssubjektes führen.

in einer Volkswirtschaft aus der Wirtschaftsordnung dieser Volkswirtschaft.

6. *Definition des Begriffes „Wirtschaftsordnung“.* Damit ist die gesuchte allgemeine Definition des Begriffes „Wirtschaftsordnung“ gefunden:

Die Wirtschaftsordnung einer Volkswirtschaft ist die in der Volkswirtschaft gegebene Aufteilung der wirtschaftlichen Funktionen auf Wirtschaftssubjekte.

Diese Definition stimmt in der Sache überein mit der oben gegebenen Definition von *Pütz*; für uns ist eine Wirtschaftseinheit ein Wirtschaftssubjekt mit einer definierten Funktion³⁴, und ganz offenbar entspricht das „Glieðgebilde“ der *Pütz*schen Terminologie unserer Wirtschaftseinheit. Die Tatsache, daß in der Aufzählung der Wirtschaftseinheiten bei *Pütz* der Staat fehlt, erklärt sich aus der besonderen Stellung des Staates bei *Pütz*: Für ihn ist alles wirtschaftliche Geschehen in einer Volkswirtschaft das Ergebnis der gestaltenden Tätigkeit des Staates³⁵.

Seraphim schafft hier keine Klarheit, obwohl v. *Gottl-Ottlilienfeld*, auf den er sich sonst häufig beruft, feststellt: „... so bleibt für eine Wirtschaftsordnung stets in erster Linie kennzeichnend der ihr eigenartige Aufbau des Wirtschaftslebens aus Gebilden“³⁶.

Erich Schneider sieht die Wirtschaftsordnung als durch die „Planträgerkonstellation“³⁷ charakterisiert an: Auch diese Auffassung deckt sich mit unserer Vorstellung, da Wirtschaftssubjekte in jedem Falle Planträger sind und da sich im Plan die Funktion ausdrückt.

Es läßt sich die Wirtschaftsordnung nach unserer Definition auch leicht vorstellen als „Organisation der Volkswirtschaft“³⁸ oder als

³⁴ Damit sind die Wirtschaftseinheiten wirtschaftsordnungsbezogen; eine Tatsache, die in der Diskussion der Frage, ob es in der Wirtschaftsordnung vom sowjetischen Typ überhaupt „Unternehmungen“ gibt, zum Ausdruck kommt. Vgl. *Klemens Pleyer*: Betrieb und Unternehmen in der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik und der sowjetischen Besatzungszone. In: *Herrfahrdt-Festgabe*. Marburg 1961. S. 147.

Der Übergang zur angelsächsischen Literatur ist dann gegeben durch die Entsprechungen Wirtschaftssubjekt = economic unit und Wirtschaftseinheit = economic agent. Vgl. etwa *Gregory Grossman*: *Economic Systems*. Englewood Cliffs 1967. S. 3.

³⁵ *Pütz*: a.a.O. S. 15 f.

³⁶ *von Gottl-Ottlilienfeld*: a.a.O., S. 87. Im Original teilweise gesperrt. Auch hier wieder der Gebildebegriff, der wohl als Wirtschaftseinheit zu übersetzen ist.

³⁷ *Schneider*: Einführung, a.a.O., Bd. I. S. 19.

³⁸ Vgl. z. B. *Oswald von Nell-Breuning*: Zur Wirtschaftsordnung. In: *Wörterbuch der Politik*. 3. Aufl. Freiburg 1958. Sp. 30 „Die Volkswirtschaften können als Marktwirtschaften organisiert sein“ und Sp. 55 ff., wo die „Organisation der Volkswirtschaft“ behandelt wird. — *Loucks*: a.a.O. S. 5.

Ergebnis eines Organisationsvorganges: Versteht man doch unter Organisation „... Zuordnung von Personen oder Gruppen eines sozialen Gebildes zu sachlichen Funktionen...“³⁹. Setzt man hier als Gebilde die Volkswirtschaft ein, so ergibt sich die unmittelbare Verbindung zu unserer Definition. Die Vorstellung der Wirtschaftsordnung als Organisation der Volkswirtschaft läßt das Verhältnis von Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozeß besonders deutlich werden.

Selbstverständlich hat jede historische Volkswirtschaft eine Wirtschaftsordnung in diesem Sinne. Über die konkrete Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung ist mit dieser formalen Definition nichts gesagt. Auch die Frage, ob es sich um eine „gewachsene“ Ordnung oder um eine „gestaltete“ Ordnung handelt, ist damit nicht berührt.

Häufig wird für den jetzt als Wirtschaftsordnung gekennzeichneten Gegenstand auch das Wort Wirtschaftssystem gebraucht. So nennt *Eucken* die modelltheoretischen Grenzfälle von Wirtschaftsordnungen Wirtschaftssysteme⁴⁰. Darüber hinaus wird aber der Systembegriff in den Wirtschaftswissenschaften in noch ganz verschiedenen weiteren Bedeutungen verwendet⁴¹. Neben dem Begriff „Wirtschaftsordnung“ ist für die Bezeichnung des gleichen Gegenstandes als Wirtschaftssystem kein Raum. Seine Verwendung in diesem Sinne dürfte nur die um den Systembegriff herrschende Verwirrung noch verstärken. Es sollte deshalb von einer Verwendung des Systembegriffes in diesem Zusammenhang abgesehen werden⁴².

7. Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsrecht. Die in einer Volkswirtschaft vorhandene Wirtschaftsordnung ist gesichert durch die wirtschaftliches Verhalten reglementierenden sozialen Normen. Ein Teil dieser Normen sind z. B. alle wirtschaftlich relevanten Rechtsvorschriften. Soziale Normen können sich grundsätzlich nur auf die Mitweltverhältnisse beziehen⁴³. So bedeutet z. B. das Eigentumsrecht an einer Sache nicht ein unmittelbares Verhältnis Eigentümer — Sache, sondern ein bestimmtes Verhältnis des Eigen-

³⁹ Jürg *Johannesson*: Organisation. In: Wilhelm *Bernsdorf* u. Friedrich *Bülow* (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1955. S. 358. *Johannesson* beruft sich bei dieser Definition auf *Leopold von Wiese*.

⁴⁰ *Eucken*: Grundlagen, a.a.O. S. 78 ff.

⁴¹ Vgl. den Nachweis der verschiedenen Verwendungsarten des Systembegriffs bei Hans-Jürgen *Krupp*: Der Systemcharakter der Wirtschaft und die Notwendigkeit des Methodenpluralismus. Diss. Darmstadt 1961. S. 40 ff.

⁴² Deshalb auch die Ablehnung der Begriffe systembezogen — systemindifferent und deren Ersetzung durch wirtschaftsordnungsbezogen — wirtschaftsordnungsindifferent.

⁴³ *Ballerstedt*: a.a.O. S. 5. „Das Recht hat es immer nur mit Beziehungen zwischen Menschen zu tun, und so kann auch eine Verfassung im Rechtssinne nur zwischen Menschen bestehen.“ Diese Aussage läßt sich auch für den umfassenden Bereich der sozialen Normen aufrechterhalten.

tümers zu allen Nicht-Eigentümern, das lediglich Bezug nimmt auf die Sache. Damit ist klargestellt, daß der gesamte Bereich der sozialen Normen, und also insbesondere das Recht, die Mitweltverhältnisse, und im Bereich der Wirtschaft also die Wirtschaftsordnung, betrifft.

Die Gesamtheit der sozialen Normen, die die Wirtschaftsordnung zum Gegenstand haben, könnte man als Wirtschaftsverfassung bezeichnen: Damit würde ein Teil der eingangs angeführten Definitionen der Wirtschaftsordnung zu Begriffsbestimmungen der Wirtschaftsverfassung.

Es scheint jedoch sinnvoll, den Begriff der Wirtschaftsverfassung einzuschränken auf in gewisser Weise objektivierte Normen, nämlich die Rechtsnormen. Das hat den Vorteil, daß die Begriffsbestimmung der Wirtschaftswissenschaften einen sinnvollen Übergang zu juristischen Begriffen ermöglicht. Die wichtigsten der oben genannten sozialen Normen mit wirtschaftlicher Relevanz sind ohnehin die Rechtsnormen. Von diesen Rechtsnormen ist wieder nur ein Teil bewußt geschaffen — so die „Verfassung“ im juristischen Sinne, Gesetze und Verordnungen —, andere sind ohne bewußten Gestaltungsakt entstanden („gewachsen“) — so die Normen des Gewohnheitsrechts und die Handelsbräuche.

Damit läßt sich definieren:

*Die Wirtschaftsverfassung ist die Gesamtheit der rechtlichen Normen, die die Wirtschaftsordnung zum Gegenstand haben*⁴⁴.

Es ist bereits klargestellt, daß das gesamte Recht, soweit es die Wirtschaft betrifft, hierunter fällt⁴⁵. Dies ist sinnvoll, da für den Wirtschaftstheoretiker die Frage nach dem juristischen Rang einer Rechtsnorm sinnlos ist; es ist unwichtig, ob es sich um eine Verordnung, ein Gesetz oder um eine Verfassungsnorm (im juristischen Sinne) handelt. Böhm geht hier so weit, alle Einzelgebiete des Rechts als „Bausteine der Wirtschaftsverfassung“⁴⁶ zu bezeichnen.

Die bewußt geschaffenen Rechtsnormen sind insofern besonders wichtig, als die Ausgestaltung rechtlicher Normen dem Wirtschaftspolitiker die Möglichkeit gibt, über die Veränderung der Bedingungen, denen die Wirtschaftssubjekte unterliegen, Einfluß auf den Wirtschaftsprozess zu nehmen. Für den Wirtschaftspolitiker ist auch der „juristische Rang“ einer Norm von Bedeutung, da je nach dem Rang

⁴⁴ Vgl. Hans Ritschl: Art. Wirtschaftsordnung. HdSw Bd. 12 (1963). S. 189. „Sie (die Wirtschaftsverfassung, D. K.) stellt sich jeweils dar als die in einem Staatsgebiet geltende Summe wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsregeln.“

⁴⁵ Auch manche Juristen grenzen in dieser Form den Begriff „Wirtschaftsrecht“ ab. Vgl. z. B. Arthur Nussbaum: Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Berlin 1922. S. 1.

⁴⁶ Franz Böhm: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung. Stuttgart und Berlin 1937. S. 92.

der Norm einer Änderung unterschiedlich große Schwierigkeiten entgegenstehen.

Bei den hier vorgeschlagenen Definitionen von Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Wirtschaftsordnung und der in der Wirtschaftsverfassung zum Ausdruck kommenden Zielvorstellung⁴⁷.

Neben diesem sehr weiten Begriff der Wirtschaftsverfassung hat sich noch eine andere Bedeutung des Wortes durchgesetzt, in der unter Wirtschaftsverfassung nur die die Wirtschaft betreffenden rechtlichen Grundnormen verstanden werden. Auch dieser Begriff scheint sinnvoll:

*Unter Wirtschaftsverfassung in engerem Sinne sind die die Wirtschaftsordnung betreffenden Rechtsnormen von juristischem Verfassungsrang zu verstehen*⁴⁸.

8. *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsgestalt.* Für *Seraphim* ist der Typus der wirtschaftlichen Grundgestalt das entscheidende Hilfsmittel, um die „große Antinomie“⁴⁹ zu überwinden. Unter einer wirtschaftlichen Grundgestalt ist zu verstehen die „... sinnvolle Kombination und Zusammenordnung von Grundelementen, die die entscheidenden Ausprägungen sozial-ökonomischen Lebens bestimmen, zu einem Ganzen“⁵⁰. Die Grundelemente sind die Umwelt- und Mitweltbeziehungen⁵¹. Man muß wohl das Vorgehen von *Seraphim* so deuten, daß die Mit- und Umweltbeziehungen, die in ihren typisierten Ausprägungen die wirtschaftlichen Grundgestalten bilden — in denen sich dann ein bestimmter reiner Wirtschaftsstil⁵² findet —, in ihrer jeweils historischen, nicht typisierten Ausprägung als „Wirt-

⁴⁷ Auf die Möglichkeit einer derartigen Abweichung weist insbesondere *Eucken* hin; vgl. *Eucken*: Grundlagen, a.a.O. S. 52 f.; vgl. auch *Ritschl*: a.a.O. S. 189.

⁴⁸ Vgl. zur Unterscheidung einer Wirtschaftsverfassung im engeren und weiteren Sinne Gerhard *Feldhaus*: Wesen und Bedeutung der Wirtschaftsverfassung. Diss. Bonn 1956. S. 89 f.: „Insofern können wir also ein Wirtschaftsverfassungsrecht im engeren Sinne und eins im weiteren Sinne unterscheiden. Während das erstere den Rahmenbau der Wirtschaft festlegt, gehören zum Wirtschaftsverfassungsrecht im weiteren Sinne alle wesentlichen Einzelinstitutionen, in denen sich die wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundprinzipien in der Wirtschaftswirklichkeit realisieren.“

⁴⁹ *Seraphim*: Volkswirtschaftspolitik, a.a.O. S. 112 ff. Der Begriff der großen Antinomie stammt wohl von *Eucken* (Grundlagen. S. 21). Er charakterisiert die methodische Schwierigkeit der Nationalökonomie, gleichzeitig theoretisch-exakt zu sein und den vielfältigen historischen Tatbeständen gerecht zu werden.

⁵⁰ *Seraphim*: Volkswirtschaftspolitik, a.a.O. S. 118.

⁵¹ Ebenda, S. 121.

⁵² Der Begriff des Wirtschaftsstils wird hier im Sinne von Alfred *Müller-Armack* (Die Genealogie der Wirtschaftsstile. 3. Aufl. Stuttgart 1944. S. 21) verwendet: „Stil ist so die in den verschiedenen Lebensgebieten einer Zeit sichtbare Einheit des Ausdrucks und der Haltung“.

schaftsgestalten“ aufzufassen sind. Unter der Wirtschaftsgestalt ist also die Gesamtheit der Bedingungen zu verstehen, unter denen Wirtschaftssubjekte handeln⁵³.

Die hier vertretene Auffassung über das Verhältnis von Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsgestalt deckt sich nahezu mit der von Pütz: „Die Wirtschaftsverfassung ist ... die Rechtsgrundlage der Wirtschaftsordnung einer historisch bestimmten Wirtschaftsgestalt“⁵⁴.

9. Formalbegriff der Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsordnungstypus. Der formale Begriff der Wirtschaftsordnung ist unabhängig von historischen Wirtschaftsordnungen. Zur Erzielung eines anschaulichen Bildes und zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen ist eine Typenbildung notwendig⁵⁵. Es ist nämlich einerseits eine erschöpfende Beschreibung einer Wirtschaftsordnung nur möglich über die vollständige Erfassung aller Funktionen der Wirtschaftssubjekte einer Volkswirtschaft⁵⁶ — was die Notwendigkeit einer ideographischen Beschreibung entsprechend dem Anliegen der historischen Schule bedeutet. Andererseits sind historische Wirtschaftsordnungen zu kompliziert, um durch wenige Merkmale beschrieben zu werden oder um sie einfach bestimmten einfachen Modellen zu subsumieren, da es sich bei real vorfindbaren Wirtschaftsordnungen regelmäßig um „vielförmige“⁵⁷, „dualistische“⁵⁸, „gemischte“⁵⁹, „mannigfaltige“⁶⁰ Wirtschaftsordnungen handelt⁶¹.

Dem Erfordernis der Typenbildung zur Kennzeichnung von Wirtschaftsordnungen wird die Literatur durchaus gerecht.

⁵³ Eine ähnliche Fassung des Gestaltbegriffes gibt Krupp: a.a.O. S. 72.

⁵⁴ Pütz: a.a.O. S. 24 f. (Hervorhebungen weggelassen, D. K.)

⁵⁵ Auf diese Bedeutung des Typusbegriffs weist besonders Haller hin. (Haller: a.a.O. S. 37 f.)

⁵⁶ Schneider: Einführung, a.a.O. Bd. I. S. 22. „Zur Analyse einer konkreten Wirtschaftsordnung ist es ... immer notwendig, eine genaue Herausarbeitung der einzelnen Planträger und ihres Zusammenspiels vorzunehmen.“ (Im Original gesperrt, D. K.)

⁵⁷ Albert von Mühlenfels: Zur Problematik vielförmiger Wirtschaftsordnungen. *Kyklos*, Vol 3 (1949). S. 1 ff.

⁵⁸ Hans Ritschl: *Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft*. Zur Erkenntnis der dualistischen Wirtschaftsordnung. Tübingen 1931.

⁵⁹ Hans Carl Nipperdey: *Freie Entfaltung der Persönlichkeit*. In: *Die Grundrechte*. Bd. 4/2. Berlin 1962. a.a.O. S. 868. — Josua Werner: *Probleme einer gemischten Wirtschaftsordnung*. *Z. f. g. St.* 117 (1961). S. 29 ff.

⁶⁰ Werner Sombart: *Die Zukunft des Kapitalismus*. Berlin 1932. S. 25.

⁶¹ Historische Wirtschaftsordnungen sind eben nicht einseitig „Marktwirtschaft“ (gekennzeichnet durch Leistungsaustausch kraft Vertrages) oder „Gemeinwirtschaft“ (gekennzeichnet durch Leistungsanspruch kraft öffentlicher Gewalt), sondern jeweils eigenartige Kombinationen beider Elemente. Vgl. Adam Horn: *Beruf und Beschäftigung*. *Z. f. g. St.* 112 (1956) S. 330 f.

Es wird aber nicht überall genügend klar zwischen Wirtschafts-gestalt und Wirtschaftsordnung unterschieden. So scheint uns *Ritschls* Typologie der Wirtschaftsordnungen⁶² nahe verwandt mit den Ver-suchen *Sombarts*⁶³ und *Spiethoffs*⁶⁴, deren Analysen jedoch der Wirt-schaftsgestalt gelten⁶⁵. Die im Anschluß an *Eucken* unternommenen Versuche, Typen von Wirtschaftsordnungen zu bilden, leiden unter der stark modellhaften Vorstellung bei *Eucken*, der eine Unterscheidung von Wirtschaftsordnungen nur nach einem eng begrenzten Katalog von Elementen zulassen will⁶⁶. Die beiden „Pole“⁶⁷ bei *Eucken*, die Verkehrswirtschaft und die zentralgeleitete Wirtschaft, werden von *Haller* als Grenztypen⁶⁸ bezeichnet; man könnte sie wohl auch, um ihren Abstand von der Realität zu betonen, „Grenzmodelle“⁶⁹ nennen.

Es genügt in vielen Fällen zur Kennzeichnung einer Wirtschafts-ordnung, insbesondere zur Betonung des Unterschiedes zweier Wirt-schaftsordnungen, die Hervorhebung des Unterschiedes in einem Merkmal. Die damit hervorgerufene Vorstellung der gesamten Wirt-schaftsordnung kommt zustande, weil in einer Wirtschaftsordnung eine „sinnvolle Zusammenordnung von Grundelementen“⁷⁰ besteht. Daher sind die einfachen Gegensatzpaare, die zur Beschreibung von Wirtschaftsordnungen benutzt werden, aufzufassen als repräsentative Merkmale eines Typus von Wirtschaftsordnung. Als Beispiele sind hier zu nennen

Marktwirtschaft — Befehlswirtschaft⁷¹
 freie Wirtschaft — staatsunmittelbare Wirtschaft⁷²
 Vertragswirtschaft — Befehlswirtschaft⁷³

⁶² *Ritschl*: HdSw Bd. 12. S. 189 ff., insbes. S. 193 ff. Vgl. auch Hans *Ritschl*: Wirt-schaftsordnung und Wirtschaftspolitik. WWA 65 (1950 II). S. 230 ff., wieder abge-druckt in: Hans *Ritschl*: Die Grundlagen der Wirtschaftsordnung. Tübingen 1954. S. 105 ff., im Wiederabdruck findet sich die Typologie auf S. 155 ff.

⁶³ *Sombart*: Die Ordnung. a.a.O. S. 14 ff. Die hier wesentlichen Stellen finden sich wieder in: Werner *Sombart*: Die drei Nationalökonomien. München und Leip-zig 1930.

⁶⁴ Arthur *Spiethoff*: Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre als geschichtliche Theorie. Schmollers Jb. 56 Jg. (1933 I.) S. 51 ff.

⁶⁵ Dies ist für *Sombart* nachgewiesen bei: Georg *Weippert*: Werner Sombarts Gestaltidee des Wirtschaftssystems. Göttingen 1953. *Spiethoffs* „Wirtschaftsstil“ wird von *Haller* (a.a.O. S. 65) neben *Sombarts* Wirtschaftssystem gestellt.

⁶⁶ Nämlich den Merkmalen Träger der Planung, Marktformen und Geldsysteme. (*Eucken*: Grundlagen, a.a.O. S. 163.)

⁶⁷ *Kloten*: a.a.O. S. 129.

⁶⁸ *Haller*: a.a.O. S. 74.

⁶⁹ Gegen die Verwendung des Typusbegriffs bei *Eucken* und für die Kennzeich-nung seiner Wirtschaftssysteme als Modelle spricht sich *Ritschl* aus. Hans *Ritschl*: Wandlungen im Objekt und in den Methoden der Volkswirtschaftslehre. In: Schmollers Jb. 67. Jg. (1943 II) S. 387 ff. Die Verwendbarkeit der Wirtschaftssysteme als Modelle von Wirtschaftsordnungen gibt übrigens *Eucken* selbst zu (*Eucken*: Grundlagen, a.a.O. Anmerkung 66. S. 269/270).

Das bedeutet, daß für jede Untersuchung die besonderen Merkmale, auf denen die Typenbildung beruht, zweckmäßig gewählt⁷⁴ und besonders erläutert werden sollten, falls nicht die Vorstellung, die sich beim Erwähnen eines — oft ideologieträchtigen — Begriffes erhebt, bereits als Grundlage der Untersuchung ausreicht.

10. *Ergebnis.* Daraus ergibt sich folgende Vorstellung: Die umfassende Bezeichnung für die Bedingungen, unter denen Wirtschaftssubjekte handeln, ist die Wirtschaftsgestalt. Aus den mannigfaltigen historischen Wirtschaftsgestalten ergeben sich durch Typisierung die wirtschaftlichen Grundgestalten, die durch einen besonderen Wirtschaftsstil gekennzeichnet sind.

Einen Teil der Bedingungen, unter denen die Wirtschaftssubjekte stehen und handeln, die wirtschaftlichen Mitweltbeziehungen, bezeichnen wir als Wirtschaftsordnung: Was sich von den Individuen her als „Mitweltbeziehungen“ darbietet, ist von der Gesamtheit her und eingengt auf den wirtschaftlichen Bereich die Aufteilung der wirtschaftlichen Funktionen auf Wirtschaftssubjekte.

Diese Wirtschaftsordnung ist etwas real Vorfindbares; sie erhält ihre Kontinuität durch wirtschaftlich relevante Normen. Die Gesamtheit der wirtschaftlich relevanten sozialen Normen wird aufgespalten in Rechtsnormen einerseits, womit die Wirtschaftsverfassung beschrieben ist, und übrige soziale Normen andererseits, die über die Wirtschaftsgesinnung in das wirtschaftliche Verhalten eingehen.

Von diesem weiten Begriff der Wirtschaftsverfassung ist die Wirtschaftsverfassung im engeren Sinne zu unterscheiden, die sich von der Gesamtheit der wirtschaftlich erheblichen Rechtsnormen nur auf diejenigen von juristischem Verfassungsrang bezieht.

Summary

The Meaning of "Economic System" and Related Terms An Attempt to Clarify Terminology

Beginning with a confusion that exists in the German economic literature concerning the meaning of Economic System and related terms the author attempts to clarify the terminology on this subject.

⁷⁰ Auf den sinnvollen Zusammenhang weist insbesondere *Seraphim* in seiner Kritik an *Eucken* hin (*Seraphim*: Volkswirtschaftspolitik, a.a.O. S. 115 f., S. 118).

⁷¹ *Werner Bosch*: Marktwirtschaft — Befehlswirtschaft. Heidelberg 1960.

⁷² *Nipperdey*: a.a.O. S. 866 f.

⁷³ *Preiser*: Nationalökonomie heute, a.a.O. S. 42.

⁷⁴ Auf die Notwendigkeit einer zweckmäßigen Wahl des Typus für die jeweils vorliegende Aufgabe weist besonders *Weisser* hin. *Gerhard Weisser*: Wirtschaftstypen. HdSw Bd. 9 (1962) S. 269 ff.

The first distinction is made between the Economic System as it exists in reality and the system of social norms that constitutes this system; the former is called Economic System (Wirtschaftsordnung) and the latter Economic Constitution (Wirtschaftsverfassung).

The starting point for the definition of Economic System is the antithetic distinction between "Katallaktik" and "Morphologie". The comprehensive term for the entirety of these conditions is "Wirtschaftsgestalt". After a discussion of the different categories of conditions the relations between the economic units are identified as the main contents of the term Economic System. It is concluded from this analysis that the Economic System can be described as the division of economic functions among economic units which thus become economic agents.

This division of economic functions among economic units is secured by social norms, particularly by law insofar as it pertains to the functions of the economic units. Again a distinction has to be made between constitutional law such as the guarantee of private property — the entirety of norms of this type is the Economic Constitution in its narrow meaning (Wirtschaftsverfassung im engeren Sinne) which cannot be changed in the course of ordinary policy without affecting the character of the Economic System — and lower ranking legal norms which form the main lever for economic policy.

Finally the historical categories Type of Economic System (Wirtschaftsordnungstypus) and Economic Style (Wirtschaftsstil) are discussed.